Tragende Gründe

Gemeinsamer Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Verfahrensordnung (VerfO) zur Änderung des Stellungnahmeverfahrens

Vom 16. Juli 2020

Inhalt

1. Rechtsgrundlage 2
2. Eckpunkte der Entscheidung 2
3. Bürokratiekostenermittlung 3
4. Verfahrensablauf 3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat gemäß § 91 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 SGB V eine Verfahrensordnung zu beschließen, in der er insbesondere methodische Anforderungen an die wissenschaftliche sektorenübergreifende Bewertung des Nutzens, der Notwendigkeit und der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen als Grundlage für Beschlüsse sowie die Anforderungen an den Nachweis der fachlichen Unabhängigkeit von Sachverständigen und anzuhörenden Stellen, die Art und Weise der Anhörung und deren Auswertung regelt. Die Verfahrensordnung bedarf gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit den Änderungen stellt der Gemeinsame Bundesausschuss klar, dass Stellungnahmeverfahren bei Verfahrensbeendigungen aufgrund Einstellungsbeschluss gemäß 2. Kapitel § 9a nicht durchzuführen sind, und verdeutlicht den Umgang mit verfristeten Stellungnahmen.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu Nummer 1

Einstellungsbeschlüsse nach 2. Kapitel § 9a erfolgen häufig in einem Stadium, in dem noch keine inhaltliche Beratung stattgefunden hat oder in dem die beantragte Methodenbewertung nicht mehr als relevant, insbesondere wenn der Antragsteller seinen Antrag zurückgezogen hat oder jedenfalls mit der Einstellung einverstanden ist, für die Versorgung anzusehen ist. Damit schert diese Verfahrensbeendigung aus den stellungnahmebedürftigen Nicht-Änderungsbeschlüssen aus, welche aufgrund der Bedeutung der bereits erfolgten Befassung als beteiligungsbedürftig anzusehen sind (vgl. die Tragenden Gründe vom 20.01.2011).

Zu Nummer 2

Ziel der Änderung in § 10 und § 12 ist es, den Umgang mit verfristeten Stellungnahmen rechtssicher so zu gestalten, dass verfristete Stellungnahmen nicht ausgewertet und die Stellungnehmenden nicht angehört werden müssen.

Die Ergänzung in § 10 Absatz 2 dient dazu, Stellungnahmeberechtigte frühzeitig über die Rechtsfolge einer nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahme zu informieren. Bereits jetzt legt Absatz 3 fest, dass nur fristgerecht eingegangene Stellungnahmen ausgewertet werden. Praxis ist es, nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen, aber nicht auszuwerten. Denn eine angemessene Fristsetzung dient der Verfahrensökonomie und der Rechtssicherheit. Durch die Fristsetzung erhalten alle am Verfahrensprozess im Gemeinsamen Bundesausschuss Beteiligten Gewissheit über den Ablauf und ihre Rechte. Insoweit widerspräche es dem Sinn und Zweck der Fristsetzung, verfristete Stellungnahmen den zeitgerecht eingereichten gleichzustellen. Ob in einer Ausnahmesituation auch eine verfristete Stellungnahme ausgewertet wird, obliegt der Einschätzung des Gemeinsamen Bundesausschusses; das Anrecht des Stellungnahmeberechtigten verliert er mit der verfristeten Einreichung seiner Stellungnahme. Deshalb erhalten die Stellungnahmeberechtigten aufgrund der Neuregelung künftig den Hinweis, es sei bei nicht fristgerechtem Eingang ihrer Stellungnahme möglich, dass diese nicht mehr ausgewertet wird und sie in diesem Fall auch nicht zu der Anhörung eingeladen werden.

Zu Nummer 3

Durch die Ergänzung von Satz 3 in § 12 Absatz 2 wird die Einladung von Stellungnahmeberechtigten zu einer Anhörung geregelt, wenn diese ihre schriftliche Stellungnahme nicht fristgerecht beim Gemeinsamen Bundesausschuss abgegeben haben.

Sinn und Zweck der Anhörung ist es, einen fachlichen Austausch zu ermöglichen, für die Stellungnahmeberechtigten die Transparenz und die Beteiligungsmöglichkeiten bei der Entscheidungsfindung zu erhöhen und dem Gemeinsamen Bundesausschuss eine fundierte Auseinandersetzung mit den eingegangenen Stellungnahmen zu ermöglichen. Dies kann wiederum nur erreicht werden, sofern der Unterausschuss zuvor die schriftlichen Stellungnahmen inhaltlich auswerten konnte.

Deshalb ist für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob trotz des verfristeten Eingangs einer Stellungnahme die erforderliche Auswertung noch vor der Anhörung erfolgen kann. Da die Fristen regelmäßig so anberaumt sind, dass unmittelbar nach Ablauf der Frist mit der Auswertung begonnen wird, bedarf es auch keiner gesonderten Begründung, wenn keine Einladung erfolgt. Ist die Fristüberschreitung aber nur unwesentlich oder führt die Einladung zur Anhörung aus anderen Gründen zu keiner Verzögerung des Stellungnahmeverfahrens, kann sie gleichwohl ausgesprochen werden. Da die Stellungnahme unter Umständen erst nach der letzten Unterausschusssitzung vor der Anhörung eingeht, berechtigt der 2. Halbsatz neben dem ohnehin hierzu durch Satz 1 ermächtigten Unterausschuss auch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des zuständigen Unterausschusses, über die Frage der Einladung nach freiem Ermessen zu entscheiden.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der vorliegende Entwurf wurde in der AG GO-VerfO im Rahmen ihrer Sitzungen am 22. August 2019, 17. Dezember 2019, 8. Januar 2020, 13. Februar 2020, 23. April 2020, 25. Mai 2020 und 22. Juni 2020 beraten. Das Plenum hat die Änderungen am 16. Juli 2020 beschlossen. Die Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit erfolgte am 22. Oktober 2020.

Berlin, den 16. Juli 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken